

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

|            |  |         |
|------------|--|---------|
| 2013       | Ausgegeben am 23. Januar 2013  | Nr. 4   |
| Tag        | Inhalt   | Seite   |
| 23.01.2013 | Erlaß, betreffend Einrichtung einer Fachhochschule der Reichspolizei ..... | 1301231 |

### Allerhöchster Erlaß, betreffend Einrichtung einer Fachhochschule der Reichspolizei

gegeben am 23.01.2013, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 31.01.2013 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger  
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

#### Nr. 4

Zum Zwecke der Schaffung einer Fachhochschule der Reichspolizei im Deutschen Reich wird eine Fachhochschule eingerichtet und dem Reichsamt des Innern unmittelbar unterstellt. Sie dient zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Reichspolizei und untergeordneten Polizeikräfte. Im Sinne einer praktischen Ausbildung gelten, Erste Hilfe, Vollzugsmaßnahmen, Selbstverteidigung, Kampfkunst, Ausbildung an der Waffe und Ausbildung an mechanischen oder motorisierten Hilfsmitteln.

Der Leiter dieser Fachhochschule der Reichspolizei führt die Bezeichnung „Direktor“.

Die einzelnen Aufgaben der Fachhochschule bestimmt der Reichskanzler und der Polizeidirektor. Er bestimmt auch im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären die Aufgaben, die aus deren Amtsbereich auf die Fachhochschule übergehen, und zwar auch dann, wenn hierdurch der Amtsbereich der betroffenen Reichsämters in den Grundzügen berührt wird.

Dieser Erlaß tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 2013

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes  
Staatssekretär und Präsidialsenat  
Erhard Lorenz